

Satzung

über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes „Am Falltor“ gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Ortsgemeinde Gleiszellen- Gleishorbach vom 13.12.2002

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach in seiner Sitzung am 11.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach beabsichtigt im Bereich der Gewanne „Am Falltor“, zwischen dem Ehrenfriedhof (im Ortsteil Gleiszellen) und der Schulstraße, die Ausweisung von landespflegerischen Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen, im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Weißröckel“.

Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Baugebiet. Zur Sicherung dieser Maßnahme im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist diese Satzung erforderlich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf der in § 3 dieser Satzung bestimmten Grundstücke steht der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Realisierung der in § 1 genannten Maßnahmen unabdingbar benötigt werden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 1812 bis 1816 zwischen dem Ehrenfriedhof (im Ortsteil Gleiszellen) und der Schulstraße (Gewanne „Am Falltor“).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Südpfalz Kurier in Kraft.

Ausgefertigt:
Gleiszellen-Gleishorbach, 13.12.2002


(Wissing, Ortsbürgermeister)